

Welches sind Ihre Pflichten?

Das Ziel der gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung ist es, Sie so rasch als möglich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Bei Zuwiderhandlungen müssen Sie mit Einstelltagen, oder mit dem Entzug des Leistungsanspruchs rechnen. Damit dies nicht passiert, möchten wir Sie frühzeitig auf Ihre Pflichten aufmerksam machen:

- Sie bewerben sich intensiv um Stellen (bereits ab Erhalt der Kündigung), wo es möglich und sinnvoll ist auch ausserhalb des bisherigen Berufs. Ihre Bewerbungen müssen belegbar respektive nachvollziehbar sein.
- Die Angaben über Ihre Stellensuche sind in das Formular "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen" zu übertragen. Dieses muss jeweils bis spätestens am 5. Tag des folgenden Monats dem RAV vorliegen.
- Sie nehmen an den obligatorischen Beratungsgesprächen im RAV teil.
- Nach Absprache mit dem Personalberater/der Personalberaterin nehmen Sie an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen teil.
- Der Besuch eines Standortbestimmungskurses ist im Kanton Aargau obligatorisch.
- Sie bewerben sich innert drei Tagen, wenn Sie mittels Stellenzuweisung des RAV dazu aufgefordert werden. Sollten Sie verhindert sein, melden Sie dies unverzüglich dem RAV.
- Entspricht eine Stelle den Bestimmungen über eine zumutbare Arbeit, darf diese nicht abgelehnt werden.
- Jegliche Veränderung im Zusammenhang mit Ihrem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung muss unmittelbar gemeldet werden. Das kann sein: Stellenantritt, Erzielung eines Zwischenverdienstes, Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, Ferien, Krankheit, Unfall, usw.